



Schutzkonzept Theatervereinigung Muotathal

Grundlegendes

Als Grundlage dieses Schutzkonzept gilt:

Das vom SECO herausgegebene Muster-Schutzkonzept

([https://backtowork.easygov.swiss/wp-](https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/05/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19_14052020.pdf)

[content/uploads/2020/05/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19_14052020.pdf](https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/05/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19_14052020.pdf)) für Betriebe unter COVID-19 in der Version vom 11.05.2020.

- Gemäss „COVID-19-Verordnung besondere Lage“ vom 19.6.2020 beträgt der von den Behörden verordnete Abstand ab 22.6.2020 mindestens 1.5 Meter.
- Der von den Behörden verordnete Abstand darf gemäss „COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.06.2021, Anhang 1 (Vorgaben Schutzkonzept) gemäss Ziffer 1.3ff im Aufführungssaal unterschritten werden.
- Gemäss „COVID-19-Verordnung besondere Lage“, Änderungen vom 23.06.2021 gilt: Bei Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkungen auf Personen mit einem Covid-Zertifikat sind 1'000 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt. Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zu 2/3 besetzt werden (max. 66% der Saal-Kapazität). Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine Sitz- und Maskenpflicht. Rechts und links von Theatergästen oder Theatergäste Gruppen soll nach Möglichkeit ein Sitz frei bleiben.
- Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs so müssen die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher erhoben werden. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.
- Für Personen, die kulturelle Aktivitäten in Innenräumen ausüben (Mitwirkende der Theatervereinigung hinter den Kulissen) müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben.
- Diese Vorgaben entsprechen den minimalen Anforderungen durch den Bund. Kantone können weitergehende Massnahmen beschliessen.

Allgemeine Erläuterungen

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Musterschutzkonzept die geltenden Vorgaben festgehalten.

Ausgehend vom Musterschutzkonzept des BAG/SECO hat die Theatervereinigung das vorliegende Schutzkonzept für die Theatersaison erarbeitet. Als Veranstalter stellt die Theatervereinigung sicher, dass das vorliegende Schutzkonzept den Vorgaben und der Struktur des Muster-Schutzkonzepts entspricht.

Die Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Mitarbeitenden umgesetzt werden.



Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, Theatergäste und Mitarbeitende vor einer Ansteckung durch das SARS-CoV-2-Virus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen (Mitarbeitende und Gäste) bestmöglich zu schützen.

Unter Anwendung dieses Schutzkonzepts soll das **Übertragungsrisiko minimiert** werden. Insofern wird in diesem Schutzkonzept dargestellt, wie die **Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG/SECO eingehalten werden können**.

Grundregeln

Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass die Vorgaben des Bundes von der Theatervereinigung Muotathal eingehalten werden. Für jede der Vorgaben werden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen.

- Mitarbeitende und andere Personen tragen im Besucherbereich eine Hygienemaske und reinigen sich regelmässig die Hände.
- Mitarbeitende und andere Personen halten den von den Behörden verordneten Abstand ein.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen benutzt oder berührt werden.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- Kranke Mitarbeitende mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und der Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen.



Inhaltsverzeichnis

1. Hygienemasken und Handhygiene	3
2. Distanzwahrung	4
3. Ticketing / Kontaktdaten.....	7
4. Reinigung.....	8
5. Besonders gefährdete Personen	9
6. Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz.....	9
7. Besondere Arbeitssituationen	10
8. Information	10
9. Management.....	11

1. Hygienemasken und Handhygiene

Grundregel

Alle Mitarbeitenden mit Besucherkontakt tragen eine Hygienemaske und reinigen sich regelmässig die Hände.

Theatergäste sind verpflichtet während des gesamten Aufenthalts im Gebäude eine Hygienemaske zu tragen (Foyer und Saal). Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren müssen keine Hygienemaske tragen. Es wird ihnen genügend Möglichkeit gegeben, Handhygiene auszuüben.

Massnahmen

Hygienemaske tragen.

- Alle Mitarbeitenden im Unternehmen tragen eine Hygienemaske.

Alle Mitarbeitenden werden über den korrekten Umgang mit Hygienemasken informiert (BAG-Video).

Gründlich Hände waschen.

- Alle Mitarbeitenden mit Besucherkontakt sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor Arbeitsbeginn, zwischen der Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen.

Alle Mitarbeitenden werden darüber informiert, wie und wann die Hände gründlich gewaschen werden (BAG-Video).

Handdesinfektion

- Wenn es nicht möglich ist, sich regelmässig die Hände zu waschen, muss eine Handdesinfektion erfolgen. Es muss Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.



- Der Kioskbetrieb ist dafür zuständig, dass Desinfektions-Spender so aufgestellt werden, dass die Besucher und die Mitarbeitenden ihre Hände mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren können. Empfohlen wird das Aufstellen von Desinfektions-Spendern beim Eingang und in der Nähe von Arbeitsplätzen.

2. Distanzwahrung

Generell

Mit Distanzwahrung sind alle Massnahmen gemeint, die darauf abzielen enge Kontakte zwischen Menschen zu verringern, um die Ausbreitung von Infektionen oder Krankheiten zu verlangsamen. Mitarbeitende und Besucher halten den von den Behörden verordneten Abstand zueinander ein.

Wo dies nicht möglich ist, gelten die im Punkt „unvermeidbare Distanz unter dem von den Behörden verordneten Abstand“ erwähnten Massnahmen. Zwischen Besuchern und Mitarbeitenden findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle.

Massnahmen

Distanzwahrung Mitarbeitende

Das Tragen einer Hygienemaske ist für alle Mitarbeitenden obligatorisch. Mitarbeitende sollen ihre Arbeit so verrichten, dass die Regeln der Distanzwahrung respektiert werden können.

Distanzwahrung Theaterbesucher

Das Tragen einer Hygienemaske ist für alle Besucher obligatorisch. Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren müssen keine Hygienemaske tragen.

Der Besuch des Theaters ist ein gesellschaftlicher Anlass. Die Besucher kommen paarweise, als Familie oder in Gruppen.

Es gilt, durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen, dass die von den Behörden verordnete Distanz zwischen einzelnen Besuchern und zwischen Gruppen von Besuchern eingehalten wird.

Einlass vor der Vorstellung

Das Kreuzen von Besucherströmen ist möglichst zu verhindern. Die Saaltüren werden rechtzeitig geöffnet, um den Besuchern möglichst ohne Aufenthaltsdauer im Foyer den Zugang zum Saal zu ermöglichen.

Vorstellungen werden so geplant, dass zwischen jeder Vorstellung genügend Zeit vorhanden ist, um die oben beschriebenen Massnahmen auszuführen.



Im Saal

Das Tragen von Hygienemasken ist im gesamten Besucherbereich obligatorisch. Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren müssen keine Hygienemaske tragen. Während der Vorstellung herrscht für alle im Saal Anwesenden eine Sitzpflicht. Die Theatergäste werden auf geeignete Art auf diese Sitzpflicht aufmerksam gemacht (z.B. Dia im Saal, Hinweis auf der eigenen WebSite, etc.). Die Maske darf kurzfristig abgelegt werden, um sitzend (am Sitzplatz im Saal) Speisen oder Getränke zu konsumieren.

Um Staus und das nahe Aufeinandertreffen von Gruppen zu verhindern, sollen die Theatergäste den Saal mit gebührendem Abstand betreten und auch wieder verlassen.

Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist auf 211 Personen pro Vorstellung begrenzt. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal 2/3 oder 66% der Kapazität des Veranstaltungsorts. Rechts und links von Gästen oder Gäste-Gruppen soll nach Möglichkeit ein Sitz frei bleiben.

Auslass nach der Vorstellung

Die Theatergäste werden informiert, wie sie den Saal zu verlassen haben und sind angehalten, auf die Distanzregeln zu achten. Das Verlassen des Saals soll mit gebührendem Abstand erfolgen. Die Information an die Gäste erfolgt über Hinweisschilder oder durch Mitarbeitende.

Es muss sichergestellt werden, dass es beim Verlassen des Saals unter den Theatergästen zu keinen grösseren Ansammlungen oder Staus kommt. Die Notausgänge können auch benutzt werden.

Schutzausrüstung und Desinfektion

Mitarbeitende

Das Tragen von Hygienemasken ist für alle Mitarbeiter obligatorisch. Mitarbeitende müssen die richtige Anwendung der Hygienemaske und der Handschuhe kennen und im Umgang damit entsprechend geübt sein. Die Mitarbeitenden werden durch die Vorgesetzten entsprechend instruiert. (BAG-Video)

Unvermeidbare Distanz unter dem von den Behörden verordneten Abstand

In allen Räumlichkeiten, in welchen die Einhaltung der minimalen Distanz des von den Behörden verordneten Abstands nicht eingehalten werden kann, gilt:

Mitarbeitende sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder die Durchführung angemessener Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken, Plexiglas-Schutzscheiben, usw.) möglichst minimal exponiert sein.

Theaterbesucher

Das Tragen der Hygienemaske ist für Theaterbesucher obligatorisch. Sie sind für die Beschaffung und das Tragen selber verantwortlich. Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren müssen keine Hygienemaske tragen.



Raumteilung

Die St. Josefshalle wird schematisch in folgende Räume aufgeteilt:

Kassenbereich

Kassenbereiche sind Zonen, in welchen Verkaufstätigkeiten ausgeübt werden (z.B. Ticketing, Food & Beverage); nachfolgend POS (Point of Sale) genannt.

Vor allen Kassen werden am Boden Abstands-Markierungen in der von den Behörden verordneten Distanz angebracht. Vorgelagert wird eine einzelne Warteschlange mit Abstands-Markierungen, in der von den Behörden verordneten Distanz, dargestellt. Wenn nötig, wird die Darstellung dieser Schlange bis ins Freie fortgeführt.

Onlinebuchung der Tickets sowie kontaktloses Zahlen werden, wo vorhanden, bevorzugt und beworben.

Bei jedem POS sollen Plexiglas-Scheiben als Schutz zwischen den Mitarbeitenden und den Theaterbesuchern montiert werden.

Food & Beverage

Der Veranstalter entscheidet selbstständig über das Verkaufs-Sortiment. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nur an den Sitzplätzen (im Saal) erlaubt.

Ticketkontrolle

Unter Ticketkontrolle verstehen wir alle Zonen, in welchen Eintrittskarten kontrolliert werden.

Grundsätzlich ist das kontaktlose Scannen der Tickets empfohlen. Ist dies nicht möglich, entwerfen Theatermitarbeiter das Ticket.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen

Gemeint sind Foyers, Korridore, Eingangsbereiche etc.

In allen Bewegungs- und Aufenthaltszonen muss sichergestellt werden, dass es zu keinen grösseren Ansammlungen von Personen kommt. Mit entsprechenden Hilfsmitteln wird ein problemloser Bewegungs-Fluss der Theatergäste gewährleistet (z.B. Bodenmarkierungen, usw.). Warteschlangen in den Gängen müssen vermieden werden.

WC-Anlagen

Vor den WC-Anlagen müssen Ansammlungen von Theaterbesuchern verhindert werden. Die Theaterbesucher können mit entsprechenden Markierungen am Boden und mit Schildern auf die Einhaltung der Distanzregeln aufmerksam gemacht werden.

In den WC-Anlagen soll sichergestellt werden, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.



3. Ticketing / Kontaktdaten

Ticketing

- Pro Vorstellung dürfen nicht mehr als 211 Tickets und/oder maximal 66% der Saalkapazität verkauft werden.
- Bei der Platzierung im Saal soll nach Möglichkeit zwischen den Einzelgästen und Gästegruppen (Paare, Familien, Personen die im gleichen Haushalt leben) rechts und links je ein Sitzplatz frei bleiben.

Kontaktdaten

Gemäss „COVID-19-Verordnung-besondere Lage“ vom 23.06.2021, Anhang 1, „Vorgaben Schutzkonzepte“ gilt folgendes:

- Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs, so müssen die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher erhoben werden. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.
- Die Besucher müssen informiert werden, dass bei Teilnahme an einer Vorstellung Vorname, Name, Wohnort oder Postleitzahl und Telefon-Nummer (Kontaktdaten) erfasst werden müssen.
- Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.
- Die Theaterbesucher werden darauf hingewiesen, dass allenfalls Quarantänemassnahmen ergriffen werden können, wenn es während einer Vorstellung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Die Kontaktangaben müssen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten.

Erhebung der Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten können auf unterschiedliche Weise erhoben werden, z.B. über den Onlinekauf der Tickets, über handschriftliche Listen, über technische Hilfsmittel wie die „mindful-App“.
- Die Theatervereinigung ist für ein ordnungsgemässes Ablage-System der Kontakt-Daten verantwortlich. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, die Kontaktdaten einer Vorstellung der letzten 14 Tage, auf behördliche Anweisung vorlegen zu können.
- Die Theatervereinigung vernichten die Kontaktdaten 14 Tage nach der Vorstellung.



4. Reinigung

Generell

Es muss auf bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung geachtet werden. Bei Oberflächen und Gegenständen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen benutzt oder berührt werden.

Das sichere Entsorgen von Abfällen und der sichere Umgang mit Schutzkleidung müssen gewährleistet sein.

Sämtliche Reinigungsarbeiten sollen zeitlich wie folgt organisiert und umgesetzt werden, um eine sichere, praxisorientierte und effiziente Reinigung sicherzustellen:

- Reinigungsarbeiten im Saal **vor** und **nach** der Vorstellung
- Reinigungsarbeiten ausserhalb des Saals **während** der Vorstellung

Massnahmen

Nachfolgend einige generelle Massnahmen zur Reinigung. Wann, wie und wo gereinigt werden soll, ist aus der Checkliste ersichtlich.

Lüften

Lüftungssystem richtig einstellen (hohe Frischlufttrate) oder z. B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften, insbesondere in Räumen mit hohem Personenverkehr.

Oberflächen, Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände die gemeinsam benutzt werden; z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Zahlungsterminals, Touchscreens, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten, etc. regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel und eventuell mit Desinfektionsmittel reinigen.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien sollen nicht geteilt werden.
- Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen benutzt oder angefasst werden, regelmässig reinigen und/oder desinfizieren.



WC-Anlagen

Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen und fachgerechte Entsorgung von Abfall.

Abfall

Beispiele für Massnahmen:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Im Umgang mit Abfall wird das Tragen von Handschuhen empfohlen. Nach Gebrauch müssen diese fachgerecht entsorgt werden.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

5. Besonders gefährdete Personen

Generell

Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Beispiel für eine Massnahme:

- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit dem von den Behörden verordneten Abstand zu anderen Personen einrichten.

6. Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz

Generell

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen:

- Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen vor Arbeitsbeginn ihrem Ressort-Leiter über ihren Gesundheitszustand informieren. Keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen (und sofort mit Hygienemaske nach Hause schicken). Sie sollen die Anweisungen zur Isolation des BAG befolgen.



7. Besondere Arbeitssituationen

Generell

Besondere Arbeitssituationen sind dann gegeben, wenn die Mitarbeitenden den geforderten Minimalabstand nicht wahren können. In diesen Fällen müssen spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen berücksichtigt werden, um den Schutz zu gewährleisten. Auf die besonderen Arbeitssituationen wird in Kapitel 2 „Distanzwahrung“ ausführlich hingewiesen.

8. Information

Generell

Information an die Mitarbeitenden und Theatergäste über die Vorschriften und Massnahmen.

Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden müssen regelmässig über die nachfolgenden Vorschriften und Massnahmen informiert werden, die der Theater-Vorstand angeordnet hat:

- Erklärung des Schutzkonzeptes
- Erklären der BAG Hygieneregeln (BAG-Video)
- Händehygiene (BAG-Video)
- Korrekter Umgang mit Desinfektionsmitteln
- Korrekte Entsorgung von Abfall
- Korrekter Umgang mit Hygienemasken, Handschuhen und weiteren Schutzmaterialien (BAG-Video)
- Kenntnis der Distanzregeln und Massnahmen zur Einhaltung

Dies stellt sicher, dass die Mitarbeitenden ihrerseits die Theatergäste informieren und anweisen können, die Vorschriften und Massnahmen einzuhalten

Theaterbesucher

Theaterbesucher werden vorgängig über die Website der Theatervereinigung und/oder vor Ort über die getroffenen Massnahmen und die erwarteten Verhaltensweisen informiert.

Die BAG- oder eigene Informationsplakate werden gut sichtbar angebracht und bei Bedarf aktualisiert.

Der Aushang der BAG- oder eigener Informationsplakate wird bei jedem Eingang und in den WC-Anlagen empfohlen.

Als Empfehlung gilt, auf sämtlichen internen Kanälen (AdScreens, Plakatstellen, Leinwänden, usw.) auf die Maskentragepflicht, die Abstandsregeln, die Sitzpflicht im Saal und die Handhygiene hinzuweisen, und das kontaktlose Zahlen zu bewerben.



9. Management

Generell

Vorgaben durch das Management: Die Schutzmassnahmen sind effizient umzusetzen und gegebenenfalls anzupassen. Der angemessene Schutz von besonders gefährdeten Personen ist zu gewährleisten.

Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass die für die Umsetzung der Schutzmassnahmen notwendigen Verbrauchsmaterialien stets an Lager sind.

Die Geschäftsführung muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

Massnahmen

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, den Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung (Hygienemasken, Handschuhe, etc.) und den sicheren Umgang mit den Theaterbesuchern.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen lassen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel für Hände, sowie Reinigungsmittel für Gegenstände und/oder Oberflächen regelmässig kontrollieren und nachfüllen lassen.
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen lassen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Kranke Mitarbeitende nicht arbeiten lassen und sie sofort nach Hause schicken.